

IV verlangt kantonale Planung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

chende Aufgabenteilung zulässt (z. B. Institutionen für Behinderte, Betagte, [Klein]kinder etc.).

Das Bildungssystem dieser Stufe sollte klarer und einheitlicher geregelt werden. Die Möglichkeit, auf dem Weg über eine solche Berufsausbildung auf Sekundarstufe II die Fachhochschulreife zu erreichen, ist vorzusehen. Die Bedingungen der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im europäischen Ausland sind zu berücksichtigen.

– Einsatz im Bereich Sozialarbeit (insbesondere ambulante Sozialdienste), in der Sozialpädagogik (stationäre und halbstationäre Einrichtungen) und der sozio-kulturellen Animation (insbesondere sozio-kulturelle Einrichtungen und Projektentwicklungen)

Aus dem Bericht «Fachhochschulen im Sozialbereich», FDK, August 1995

IV verlangt kantonale Planung

Neue Auflagen für Subventionen

Die IV will das Angebot an Plätzen in Wohnheimen und Werkstätten für erwachsene Behinderte inhaltlich und finanziell stärker steuern. Künftig werden Bau- und Betriebsbeiträge nach einer neuen Verordnung nur noch fliessen, wenn die Einrichtungen einer kantonalen Planung entsprechen.

Mit einer auf den 1. April 1996 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung über die IV wird die Ausrichtung von Beiträgen künftig von einem Bedarfsnachweis abhängig gemacht. Die Beitragsgesuche müssen beim Kanton, in welchem die Institution ihren Standort hat, eingereicht werden. Dieser prüft, gestützt auf eine kantonale oder interkantonale Planung, den Bedarf und leitet die Gesuche mit einem Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherung zum Entscheid weiter.

Mit dieser Neuerung wird einerseits die Stellung der Kantone, die meistens an den Kosten der Behinderteninstitutionen mitbeteiligt sind (Subventionen, Ergänzungsleistungen), gestärkt. Zudem erhalten die Kantone die Gelegenheit, das Angebot besser zu steuern. Gleichzeitig wird es im Laufe der Zeit möglich sein, einen gesamtschweizerischen Überblick über das notwendige Angebot zu erhalten.

Der Bedarfsnachweis für Betriebsbeiträge muss für neue Einrichtungen sowie für solche, bei denen konzeptionelle oder quantitative Änderungen vorgesehen sind, ab dem 1. Juli 1996 erbracht werden. Ab dem 1. Januar 1998 ist der kantonale Nachweis für jede Institution zu erbringen, welche ein Gesuch stellt.

pd